

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

**vom 22.09.2016
- Lesefassung -**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 319 f, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 4/2015, S. 450 f) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.07.2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsvorschriften

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Module

§ 1 Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist der auf Kenntnissen in der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und den Rechtswissenschaften basierende vertiefte Erwerb von Kenntnissen sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

(3) Die Studierenden werden befähigt, aus ökonomischer Perspektive Rechtsnormen nicht nur als Rahmenbedingung von Handeln zu begreifen, sondern auch als Gestaltungsmittel zu nutzen und Rechtsnormen wirtschafts- und sozialwissenschaftlich informiert anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) aus, die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt oder Rechtswissenschaften aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die Zusammenhänge und insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge von Wirtschafts- und Rechtswissenschaften überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie der Überprüfung der in § 1 genannten Studienziele dienen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium zum Master of Arts in Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kann als Vollzeit- oder, mit Ausnahme des Schwerpunktes „China – Wirtschaft und Sprache“, als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitmodus.

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden sechs Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie sechs Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, bei Teilzeitmodus in der Regel zwölf oder 18 Kreditpunkte je Semester.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule vermittelt. Sieben Mastermodule vermitteln die systematischen Grundlagen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Acht Schwerpunktmodule ermöglichen die interdisziplinäre Vertiefung von Kenntnissen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Studienschwerpunkten Transnational Economics and Law (TEL), Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation (FUGO), Auditing, Finance, Taxation (AFT), Management, Entrepreneurship, Controlling (ManECo), Recht der Wirtschaft (RdW) und Volkswirtschaftslehre (VWL). Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) sind 15 Schwerpunktmodule zu studieren. Innerhalb der Schwerpunkte werden bis zu zwei Ergänzungsmodule angeboten, die den Studierenden die interdisziplinäre Vertiefung des gewählten Schwerpunkts ermöglichen. Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) werden keine Ergänzungsmodule angeboten. Die einzelnen Schwerpunkte sprechen für jedes Ergänzungsmodul, sofern diese angeboten werden, mindestens eine Empfehlung aus. Sieht ein Schwerpunkt die Wahl von Ergänzungsmodulen vor, können Studierende auch Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge M.A. Sustainability Economics and Management, M.A. Management Consulting, M.Sc. Water and Coastal Management, M.Sc. Informatik oder M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(4) Fachübergreifende Kenntnisse in den Bereichen Methodenkompetenz, Selbstmanagement-

kompetenz und Sozialkompetenz werden fachlich integriert vermittelt, insbesondere in je einem der Module eines jeden Schwerpunktes außer China: Wirtschaft und Sprache und Volkswirtschaftslehre, und zwar in den Modulen wir825, wir826, wir844, wir853 und wir856. Darüber hinaus dienen auch die Module wir808 und wir809, aus denen die Studierenden eines wählen, dem Methodenkompetenzerwerb.

(5) Die Inhalte der Module ergeben sich aus der Anlage 3 der Prüfungsordnung

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6),

Portfolio (Absatz 7),

Projektbericht (Absatz 8) oder

Forschungskolloquium (Absatz 9).

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 45 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 – 20 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

einen mündlichen Vortrag (max. 45 Minuten) und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu zwei Stunden.

(6) Eine mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadaquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten zwischen 15 und 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst bis zu fünf Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest) aus dem Fachgebiet eines Moduls.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Für den wissenschaftlichen Bericht gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterthesis wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterthesis sowie nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer elektronisch gestützten Präsentation vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt 15 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflicht-

module dürfen höchstens acht Prüfungsleistungen als Klausur erbracht werden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Auf Antrag können Studierende der für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften fachlich geeigneten Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vorzeitig Mastermodule belegen und durch das Absolvieren von Modulprüfungen bis zu 30 Kreditpunkte erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag entscheidet der für das jeweilige Bachelorstudium zuständige Prüfungsausschuss. Die Bewerbung zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und die Entscheidung über die Aufnahme bleiben von diesem Verfahren unberührt.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen in zwei Modulen des gesamten

Studiiums auf Antrag jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel im dritten Semester. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind Nachweise über zehn erfolgreich erbrachte studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 Kreditpunkten sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterthesis bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre oder seine vertieften Kenntnisse in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie die Fähigkeit zu selbständiger, interdisziplinärer, wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis Umfang soll 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 80 Seiten) ohne Anlagen nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient und in dem ein Leistungsnachweis gem. § 5 Abs. 9 zu erbringen ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Das Thema der Masterthesis wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrer-

gruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Abweichend von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Masterthesis auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird unter Berücksichtigung des § 15 die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Masterthesis kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterthesis nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterthesis erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 20 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 80 v. H. ein.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der

oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.
- (2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.
- (3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten

Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums werden nicht anerkannt.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Liegen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber anrechenbare Leistungen mit mehr als 60 Kreditpunkten vor, so kann sie oder er wählen, welche Leistungen im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten zur Anrechnung eingebracht werden. Eine Anrechnung der Masterthesis ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14

Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind. Als veröffentlichte Arbeit gilt auch eine Publikation, die nur im Internet zugänglich ist.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Produkte aller Noten mal Kreditpunkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	Exzellent
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut	Very good
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	Good
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend	Sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend	Fail

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 17
Zeugnis, Master-Urkunde
und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 2 a).

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden,

hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 12 Abs. 3 besitzen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 3 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen ge-

gen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

§ 23 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(2) Für Studierende, die ihr Masterstudium zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten hinsichtlich der Module wir810 und wir811 die neuen Bestimmungen. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Urkunde
Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache
Anlage 2: Zeugnis
Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
Anlage 3: Module

Anlage 1: Urkunde

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den

**Masterstudiengang Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften**

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlos-
sen.
Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel Oldenburg, den
.....
Die Dekanin/der Dekan*) Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Master of Arts Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the

MA Programme Economics and Law

and achieved the grade
He/she* is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal date

.....
The Dean of faculty the
Chairperson of
Assessment Committee

.....
The Chairperson of the
Assessment Committee

*) please cross out as appropriate

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den **Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Frau/Herr* hat sich im Studienschwerpunkt
..... spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
-----------------	-------------------------	-------------

Siegel Oldenburg, den
.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Report**

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the **MA Programme Economics and Law** and achieved the grade

Ms/Mr*.....has opted for a specialisation in

The Master's thesis on the subject
was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

seal Oldenburg (date)
.....
The Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate

Anlage 3
Module im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

(1) Mantelmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir801 Organisations- und Managementkonzepte	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir802 Wirtschaftspolitik	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir803 Advanced Macroeconomics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir874 Advanced Microeconomics	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir520 International and EU Economic Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir806 Rechtinformatik	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir809 Ökonometrie	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir812 Umweltrecht	Wahl-pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahl-pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir814 Strategisches Management	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		13 – 14	42	7

Im Mantelprogramm sind folgende sieben Module zu studieren:

- wir801,
- zwei der Module wir802, wir803 und wir874,
- eines der Module wir520 und wir807,
- eines der Module wir806, wir808, wir809,
- eines der Module wir812, wir806 und wir858,
- eines der Module wir814 und wir847.

Dabei gelten die folgenden schwerpunktspezifischen Einschränkungen:

- Studierende der Schwerpunkte „AFT“, „ManECo“ und „VWL“ müssen im Mantelprogramm eines der beiden Module „wir808 Multivariate Statistik“ und „wir809 Ökonometrie“ belegen.
- Von Studierenden des Schwerpunkts „ManECo“ ist das Modul „wir 814 Strategisches Management“ zu belegen.
- Für Studierende des Schwerpunkts „RdW“ entfällt die Möglichkeit, das Modul „wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht“ im Mantelprogramm zu belegen, weil es im Schwerpunkt "RdW" als Kernmodul Pflicht ist.

(2) Schwerpunktmodule

(2.1) Schwerpunkt „Transnational Economics and Law“(TEL)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir820 Transnational Relations and Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir822 EU Law (Labour, Commerce, Competition)	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir824 Regulatory and Competition Policy	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir825 Problems of Regulation	Pflicht	Vorlesung und Semi- nar	6	1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir831 Corporate Social Responsibility	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		2	12	2

Studierenden des Schwerpunkts TEL wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prüfungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

**(2.2) Schwerpunkt „Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation“ (FUGO)
Kernmodule**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir826 Sektorale, funktionale und Institutionelle Ansätze des Marketing	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir827 Unternehmen und kultureller Wandel in der Gesellschaft	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir828 Production and Supply Chain Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar (Übung)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir829 Entwicklungslinien in der Marketingfor- schung	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir830 Innovationsmanagement und Organisati- onswandel	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir831 Corporate Social Responsibility	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir856 Arbeit und Personal	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts FUGO wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prüfungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.3) Schwerpunkt „Auditing, Finance, Taxation“ (AFT)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir833 Corporate Financial Statements	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir834 Wirtschaftsprüfung	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir835 Steuerlehre und Steuerrecht II	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir837 Advanced Corporate Finance	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir839 Financial Statement Analysis	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir841 Advanced Financial Accounting	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir843 Financial Risk Management	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die Kernmodule wir833, wir837, wir839 und wir841 sind von allen Studierenden des Schwerpunktes „AFT“ zu belegen. Von den Kernmodulen wir834 und wir842 ist eines zu belegen, von den Kernmodulen wir835 und wir843 ist ebenfalls eines zu belegen. Studierenden des Schwerpunktes „AFT“ wird zudem in Bezug auf das allgemeine Mantelprogramm die Belegung folgender Module empfohlen.

- „wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I“
- „wir808 Multivariate Statistik“ oder „wir809 Ökonometrie“
- „wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht“
- „wir814 Advanced Managerial Accounting“

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir844 Current Topics in AFT	Wahl- pflicht	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir845 Advanced Issues in AFT Research	Wahl- pflicht	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir520 International and EU Economic Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts AFT wird die Belegung zweier dieser Erganzungsmodul empfohlen. Die Module „wir844 Current Topics in AFT“ und „wir845 Advanced Issues in AFT Research“ werden unregelmaig angeboten. Studierende konnen als Erganzungsmodul auch andere Module nach Magabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prufungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prufungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prufungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prufungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Erganzungsmodul wahlen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.4) Schwerpunkt „Management, Entrepreneurship, Controlling“ (ManECo)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprufungen
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 bung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir848 Grundlegende Organisations- und Personaltheorien	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 bung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 bung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir853 Projekt Management – Organisation – Personal	Wahlpflicht	2 Projektseminare (i.d.R. zweisemestrig)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir854 Projekt – Aktuelle Fragestellungen des internen Rechnungswesens	Wahlpflicht	2 Projektseminare (i.d.R. zweisemestrig)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mundliche Prufung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir827 Unternehmen und kultureller Wandel der Gesellschaft	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir849 Advanced Entrepreneurship	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Projektseminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir850 Gründungsberatung	Wahl- pflicht	Blended learning mit Block- Präsenzphasen, onli- ne learning und team coaching (Sprech- stunden für Teammit- glieder)	6	Portfolio (thematische Gruppenausarbeitung, indi- viduelle Lernreflexion, Prä- sentation des Beratungs- konzeptes)
Gesamt		4	12	2

„Studierenden des Schwerpunkts ManECo wird die Belegung von zwei der oben angegebenen Ergänzungsmodul empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prüfungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.“

(2.5) Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ (RdW)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir855 Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir856 Arbeit und Personal	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir857 Medien & Telekommunikationsrecht	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir859 Europäisches Arbeitsrecht	Wahl- pflicht	1 Seminar und 1 Vorlesung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir860 Datenschutzrecht	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir837 Advanced Corporate Finance	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts RdW wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prüfungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.6) Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ (VWL)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir872 Advanced Economic Growth	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir873 Applied Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir875 Prognoseverfahren	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir824 Regulatory and Competition Policy	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir877 Europäische Arbeitsmärkte	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir911 Advanced Topics of Sustainability Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir901 Environmental Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir876 Topics in Economic Research	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Aus diesen Ergänzungsmodulen sind für den Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zwei Module zu belegen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, Anlage 3 zur Prüfungsordnung des M.Sc. Informatik oder mit der Anlage 3 des M.Sc. Wirtschaftsinformatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.7) Schwerpunkt: China – Wirtschaft und Sprache

Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache werden Methoden-, Selbstmanagement- und Sozialkompetenz durch den obligatorischen China- Aufenthalt im 3. Fachsemester vertiefend vermittelt.

Schwerpunkt „China – Wirtschaft und Sprache“ (CHI)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir820 Transnational Relations and Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir866 Wirtschafts- und Rechtschinesisch II	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir867 Economy and Culture in China	Wahl- pflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir868 Chinese Economy in Transformation (in China)	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir869 Business Practice in China (in China)	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir870 Wirtschaftschinesisch III (in China)	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir871 Praktikum in China (in China)	Wahl- pflicht	Praktikum und Prak- tikumsbericht	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		13	30	8

Studieninhalte des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache – für Studierende mit geringen Chinesischkenntnissen

Übersicht der 15 Module des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache (Masterthesis und Forschungskolloquium sind nicht aufgeführt, s. u.): Diese Module bilden den Studieninhalt ab, der für Studieninteressierte mit geringen Sprachkenntnissen in Chinesisch empfohlen wird. Für Studierende mit Muttersprache Chinesisch ergibt sich ein anderer Studieninhalt, siehe dazu auch Hinweise in der Zugangs- und Zulassungsordnung.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir801 Organisations- und Managementkonzepte	Pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir820 Transnational Relations and Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir803 Advanced Macroeconomics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir520 International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir865 China in the World Economy	Wahlpflicht	Online gestütztes Lernen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir867 Economy and Culture in China	Wahlpflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir868 Chinese Economy in Transformation (in China)	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir869 Business Practice in China (in China)	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir870 Wirtschaftschinesisch III (in China)	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir866 Wirtschafts- und Rechtschinesisch II	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir871 Praktikum in China (in China)	Wahl- pflicht	Praktikum und Prakti- kumsbericht	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir864 Law in China	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir814 Strategisches Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
			90	

Zertifikat China-Kompetenz

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I	Pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir864 Law in China	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir867 Economy and Culture in China	Wahl- pflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			12	

Wenn das Modul wir863 und - je nach gewünschter Ausrichtung (Recht oder Wirtschaft/Kultur) - eines der Module wir864 bzw. wir867 erfolgreich absolviert werden, wird ein Zertifikat „China-Kompetenz“ ausgestellt. Im Rahmen des Moduls wir867 kann die Teilnahme an einem der Kolloquien durch die Teilnahme an einem Kurzprogramm ersetzt werden, das von einer chinesischen Partneruniversität angeboten wird (z.B. von der Universität Wuhan, der CUMT Xuzhou oder der Shanghai University). Der Leistungsnachweis ist dann im anderen Kolloquium zu erbringen.

Regelungen zu Prüfungsleistungen

Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten. Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten. Ein Projektbericht umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten. Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Teilleistungen. Als Teilleistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurzttest (max. 30 min.), schriftlicher Kurzttest (max. 90 min.), Kurzreferat (max. 30 min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgabe, Projektbericht (Kurzform, max. 15 Seiten) und Protokoll.

(3) Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Forschungskolloquium
	Pflicht	-	24	Masterthesis
		1	30	2

Das Forschungskolloquium ist eine Pflichtveranstaltung, wird jedoch nicht benotet. Es wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 MPO als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.